

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 105/07 B

L 31 KR 1/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 124/02 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2007 durch den
Präsidenten Dr. h. c. v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, das Arzneimittel Cabergolin dura wegen seines Restless Legs Syndroms (RLS) als Sachleistung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, das begehrte Arzneimittel sei für die gewünschte Indikation nicht arzneimittelrechtlich zugelassen. Der Kläger könne es auch nicht nach den Grundsätzen des sog Off-Label-Use beanspruchen, da jedenfalls aufgrund der Datenlage nicht die begründete Aussicht bestehe, dass mit dem Präparat der Behandlungserfolg erzielt werden könne. Es fehle an Studien, die eine arzneimittelrechtliche Zulassung für die gewünschte Indikation rechtfertigten. Der Kläger könne sich auch nicht mit Erfolg auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) stützen. RLS sei auch in seiner schweren Ausprägung keine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheit (Urteil vom 15.8.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Divergenz und allenfalls sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Soweit sich die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) beruft und geltend macht, das LSG-Urteil sei von dem Beschluss des BVerfG (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) abgewichen und beruhe auf dieser Abweichung, fehlt es an § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Darlegungen. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (*vgl zB Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 27.6.2005 - B 1 KR 43/04 B; BSG, Beschluss vom 18.7.2005 - B 1 KR 110/04 B - mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG, Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG*

SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Vielmehr hat das LSG sich gerade auf den Beschluss des BVerfG (*BVerfGE* 115, 25 = *SozR* 4-2500 § 27 Nr 5) berufen und ausgeführt, die vom BVerfG ausgesprochenen Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Das LSG hat keinen Widerspruch zwischen den Voraussetzungen für den Off-Label-Use und der Entscheidung des BVerfG gesehen. Damit legt die Beschwerde aber eine Divergenz im Rechtssinne nicht dar, soweit sie die zugrunde liegenden Leitsätze zitiert.

- 5 2. In Betracht kommt danach allenfalls, dass die Beschwerde sinngemäß die Frage als grundsätzlich bedeutsam ansieht, ob in Fällen des schweren RLS über die Grundsätze des Off-Label-Use hinausgehend nach den Leitlinien des Beschlusses des BVerfG (*BVerfGE* 115, 25 = *SozR* 4-2500 § 27 Nr 5) das Arzneimittel Cabergolin dura als Sachleistung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu beanspruchen ist. Mit dieser angedeuteten Rechtsfrage legt aber die Beschwerde auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage klar formuliert und ausführt, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Abgesehen davon, dass die Beschwerde die Rechtsfrage schon nicht klar formuliert hat, geht die Beschwerde jedenfalls nicht hinreichend auf die Klärungsbedürftigkeit der allenfalls sinngemäß angedeuteten Frage ein. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52*). Soll gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend gemacht werden, obliegt es dem Beschwerdeführer darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen worden ist bzw die Anforderungen der Rechtsfrage umstritten sind (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Daran fehlt es. Die Beschwerde setzt sich nicht damit auseinander, dass der erkennende Senat das RLS auch bei schwerer Ausprägung nicht mit einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung auf eine Stufe gestellt hat, wie er es etwa für den Fall akut drohender Erblindung erwägen würde (*vgl BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 6 RdNr 18; BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 7 RdNr 31 - D-Ribose*). Kritik an dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung hat die Beschwerde nicht dargelegt.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

